

## Informationen bezüglich der Wiedereröffnung einer Unfallakte zur medizinischen Behandlung

Ausgenommen in sehr schweren Unfällen rechtfertigen die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nur Leistungen zu Lasten der Unfallversicherung während eines begrenzten Zeitraums. Daher schließt die Unfallversicherungsgenossenschaft die Unfallakte nach einer bestimmten Zeit.

Das vorliegende Formular dient als Antrag auf Wiedereröffnung einer Unfallakte (bezüglich eines Unfalls der sich vor dem 31. Dezember 2010 ereignet hat), die gemäß Artikel 19 der großherzoglichen Verordnung vom 24. November 2005 über das Verfahren von Unfallmeldungen und die Zuteilung von Leistungen der Unfallversicherung, geschlossen wurde.

### Artikel 19 :

(1) Falls der medizinische Kontrolldienst der Sozialversicherung feststellt, dass die Folgen des Unfalls oder der Berufskrankheit keine vollständige Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls keine Sachleistungen mehr rechtfertigen, informiert die Unfallversicherungsgenossenschaft den Versicherten darüber durch einen Bescheid gemäß Artikel 146 des Sozialgesetzbuches.

(2) Eine spätere Gewährung von Krankengeld, Sachleistungen oder einer Vollrente aufgrund dieses Unfalls kann nur erfolgen, wenn der Versicherte einen Antrag auf Wiedereröffnung seiner Unfallakte mittels des vorgeschriebenen Formulars stellt und wenn sein behandelnder Arzt diese Wiedereröffnung rechtfertigt. Falls der medizinische Kontrolldienst der Sozialversicherung eine ablehnende Stellungnahme erteilt, wird die Wiedereröffnung der Unfallakte durch einen Bescheid des Präsidenten gemäß Artikel 146 des Sozialgesetzbuches abgelehnt.

(3) Die Unfallakte wird von Amts wegen, ohne Stellungnahme des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherung und ohne Bescheid, geschlossen :

- drei Monate nach Eintritt eines Unfalls, der keine vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen ab dem Unfall verursacht hat,
- neun Monate nach einem Unfall, der eine längere vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, es sei denn, diese Arbeitsunfähigkeit überschreitet die in Artikel 14 des Sozialgesetzbuches aufgeführte Grenze von 10 Wochen oder ein Antrag auf Gewährung einer Voll- oder Teilrente ist in Bearbeitung.

(4) Für die Wiedereröffnung der Akte ist der zweite Absatz gültig.

(5) Nachdem eine Sachleistung vollständig nach dem System der direkten Abrechnung (tiers payant), ungeachtet der vorhergehenden zeitlichen Begrenzung übernommen wurde, kann die Gesundheitskasse entweder auf die Rückerstattung des vom Versicherten zu tragenden Kostenbeitrages verzichten oder den Kostenbeitrag gemäß Artikel 441 des Sozialgesetzbuches (alter Artikel 291) von künftigen Zahlungen von Sachleistungen abziehen.